



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Technischen Ausschusses

Am **Mittwoch, den 07.07.2021 um 15.00 Uhr**, findet eine Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil ab ca. 16.45 Uhr

1. Sanierung Hauptschulgebäude
- Außenüberdachung
Treffpunkt: vor Ort, Bergstraße 28
2. Erneuerung der Tore beim DRK-Stützpunkt Niederstotzingen
Treffpunkt: vor Ort, Helfensteinstraße 7
3. Verschiedenes

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind Zuhörer recht herzlich eingeladen.

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um Beachtung der bestehenden Hygiene- und Verhaltensregeln sowie das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung. Das Tragen des Mundschutzes gilt auch während der Sitzung. Bei Teilnahme ist ein Kontaktformular direkt vor der Sitzung auszufüllen.

Vor und nach der öffentlichen Sitzung findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

gez. Marcus Bremer, Bürgermeister

Die Sitzungsunterlagen für die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der Sitzung für die Zuhörer/-innen vor Ort ausgelegt.

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2021

Baugebiet „Büschelesfeld II“ Stetten - Festlegung der Bauplatzvergabekriterien

Die Vergaberichtlinie für städtische Bauplätze wurde aufgrund der jüngsten gerichtlichen Urteile von der Kanzlei iuscomm überarbeitet, so dass sie im Sinne der

Rechtsprechung hinreichend bestimmt sind und eine gerechte und transparente Vergabe sicherstellen.

Die Vergabe des Baulands durch die Gemeinden erfolgt seit jeher im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, der Diskriminierungsfreiheit sowie der Bestimmtheit. Um ihr Vergabeermessen zu konkretisieren, stellen Städte und Gemeinden regelmäßig Bauplatzvergabekriterien auf. Der Gemeinderat muss das Ermessen fehlerfrei ausüben. Dies sollen die Vergabekriterien sicherstellen.

Hierzu wurden sämtliche Vergabekriterien im Hinblick auf die europäische Rechtsprechung geprüft und entsprechend formuliert, so dass die vorliegenden Bauplatzvergabekriterien (quantitativ und qualitativ) der aktuellen Rechtsprechung entsprechen.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Bauplatzvergabekriterien wie in der Sitzung vorgestellt.

Baugebiet „Büschelesfeld II“ Stetten - Festlegung der Bauplatzpreise

Das Baugebiet Büschelesfeld II wird abschnittsweise erschlossen. Nach § 37 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) können bei Anbaustraßen und Wohnwegen die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte ermittelt werden. Die Abschnitte können nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (zum Beispiel Grenzen von Bebauungsplangebiet, Umlenungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) bestimmt werden. Der 1. Erschließungsabschnitt im Baugebiet Büschelesfeld II umfasst den südlichen Wohnweg und die erste Stichstraße, wie im Plan dargestellt. Das bedeutet, dass die Erschließungskosten zunächst nur für den 1. Bauabschnitt festgestellt und abgerechnet werden.

Insgesamt liegen für die Erschließung des 1. Bauabschnitts Gesamtkosten in Höhe von 598.750,76 € für 4.401 Quadratmeter Grundstücksflächen vor. Somit ergibt sich

ein Grundstückspreis von 136,05 € pro Quadratmeter, exklusive der Hausanschlusskosten.

Der Gemeinderat beschloss jeweils einstimmig

Für den Ausbau des Baugebiets „Büschelesfeld II“ in Stetten wird für den 1. Bauabschnitt ein Erschließungsabschnitt nach § 137 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) gebildet. Der Verkaufspreis für den 1. Bauabschnitt für das Baugebiet „Büschelesfeld II“ wird in Höhe von 140,00 €/m² Grundstücksfläche festgelegt.

Geschwindigkeitskonzept Stadt Niederstotzingen

Im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig über die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit diskutiert. Diese Diskussion beruhte maßgeblich auf zwei Themenfeldern.

Einerseits ging es um Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Wohngebiete (Tempo 30).

Andererseits wurde eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als Maßnahme zur Reduzierung der Lärmbelastung für die Anwohner entlang der Ortsdurchfahrten diskutiert.

Die Thematik der Tempo-30-Zonen innerhalb der Wohngebiete wurde zuletzt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats im Juni 2020 behandelt. In der damaligen Sitzung wurde vorerst von einer Einführung von Tempo-30-Zonen innerhalb der Wohngebiete Abstand genommen, da der Gemeinderat von der Wirksamkeit der Maßnahmen nicht vollends überzeugt war. Fraglich war insbesondere, ob die Anordnung von Tempo-30-Zonen und das Aufstellen der Schilder eine entsprechende Wirkung erzeugen würde. Im Ergebnis wurde zunächst der Beschluss gefasst, Geschwindigkeitsinformationstafeln an der Villa Kaleidos und dem Familienzentrum St. Anna zu installieren. So sollte hier eine Verkehrsberuhigung durch eine Sensibilisierung der Fahrzeuglenker erreicht werden.

Die Thematik von Geschwindigkeitsbeschränkungen wurde aus den folgenden Gründen erneut in den Gemeinderat eingebracht:

1. Der Verwaltung und dem Gemeinderat liegen die Ergebnisse der Lärmberechnung für die Ortsdurchfahrt vor. Die Ergebnisse der Lärmberechnung wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.07.2020 vorgestellt. Der Gemeinderat fasste den Beschluss, die Verwaltung damit zu beauftragen, mit der unteren Straßenverkehrsbehörde einen Erörterungstermin hinsichtlich lärmindernder Maßnahmen zu vereinbaren und im ersten Schritt auf eine schnelle Entlastung der Anwohnerinnen und Anwohner, im Zuge des Umleitungsverkehrs durch die Baumaßnahmen an der B 492, hinzuwirken. Ein gemeinsamer Erörterungstermin fand daraufhin am 15.10.2020 statt. Dieser mündete in einer Antragsstellung für eine befristete Geschwindigkeitsbeschränkung entlang der Ortsdurchfahrt in Niederstotzingen und Oberstotzingen während der Baumaßnahme an der B 492. Im Frühjahr 2021 wurde ein sinnvoller Antrag für die Ortsdurchfahrt im Stadtteil Stetten über das Landratsamt Heidenheim beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt, der allerdings noch nicht beschieden ist. Als Grundlage hierfür wurden ebenfalls die Ergebnisse der Lärmberechnung nach RLS-90 herangezogen. Ein ergebnisoffener Antrag auf eine dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung entlang der Ortsdurchfahrt (Landesstraße) Niederstotzingen, Oberstotzingen und Stetten kann auf Basis der Ergebnisse der Lärmberechnung der Stadt Niederstotzingen gestellt werden. Für die dauerhafte Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Heidenheim zuständig. Im Rahmen der **Ermessensentscheidung** ist die **Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart** notwendig, die schriftlich zu beantragen ist.

Bürgermeister Bremer führte dazu aus, dass entlang der Ortsdurchfahrt Betroffenen hinsichtlich der Lärmbelastung im Wege der Lärmberechnung ermittelt wurden. Eine Anordnungspflicht für eine Geschwindigkeitsbeschränkung ergibt sich für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nicht, da die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV bzw. des Kooperationserlasses-Lärmaktionsplan nicht erreicht werden. Die Grenzwerte der 16. BImSchV und der Lärmwirkungsforschung werden jedoch erreicht und teilweise überschritten. Damit wären Ermessensspielräume für die zuständigen Behörden eröffnet. Die Ergebnisse zeigen, dass durch die Anordnung von Tempo 30 entlang der Ortsdurchfahrt der größte Effekt zu erzielen wäre. Allerdings sind sowohl bei

Tempo 30 als auch bei Tempo 40 Verbesserungen festzustellen. So fallen nach der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von v50 auf v40 oder v30 einige Gebäude komplett unter die Grenzwerte. Bei anderen Gebäuden hingegen wird zumindest eine Verbesserung bei v40 oder v30 erzielt. Auch wenn diese Verbesserung marginal sein mögen, so bringt jede Lärmreduktion für betroffene Anwohner eine Erleichterung mit sich. Ob damit in der Gesamtschau ein Tempo 30 Gebot entlang der Ortsdurchfahrt gerechtfertigt und angemessen ist, muss auch unter Beachtung der klassifizierten Straße (Landesstraße) und dem Anspruch der Verkehrsteilnehmer bewertet werden. So ist die Landesstraße dem überörtlichen Verkehr gewidmet und übernimmt damit eine Funktion nach § 3 Straßengesetz. Die Verkehrsteilnehmer haben einen rechtlich definierten Anspruch darauf, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt zu werden (fließender Verkehr). Zumal nicht nur privater Verkehr auf der Landesstraße vorhanden ist. Auch die Anforderungen des Berufsverkehrs (Pendler, Gewerbetreibende, Landwirtschaft) und insbesondere des Öffentliche Personennahverkehrs (ÖPNV) sind zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund scheint die Forderung nach einem Tempo 30 Gebot entlang der Ortsdurchfahrt in Niederstotzingen, Oberstotzingen und Stetten für nicht angemessen. Die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von betroffenen Anwohnern könnten jedoch den Wunsch der Verkehrsteilnehmer, entlang der Ortsdurchfahrt jederzeit mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h fahren zu können, überwiegen. Es könnte daher angemessen sein, entlang der Ortsdurchfahrt eine generelle und dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung am Tag und in der Nacht von 40 km/h bei den Straßenverkehrsbehörden aus Lärmschutzgründen zu beantragen. Durch diese Maßnahme wird dem Lärmschutz der betroffenen Anwohner Rechnung getragen und ein ausgewogener Interessenausgleich zu den Verkehrsteilnehmern hergestellt. Tempo 40 trägt der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs Rechnung und berücksichtigt gleichermaßen die Anforderungen des ÖPNV. Damit einher geht die Erhöhung der Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Senioren und Radfahrer, da für alle Beteiligten mehr Übersicht entsteht und sich in Gefahrensituationen die Anhaltewege verkürzen. Gerade an Stellen wie zum Beispiel:

- zwischen der Pizzeria Italia und der Einmündung in die Staufenstraße, inklusive Schülerverkehr
- zwischen Schlosspassage bis hin zum Ärztehaus (Einmündung Kleine Gasse)

- Engstelle an der Schlossschenke in Oberstotzingen
- Fußgängerüberweg Sontheimer Straße / Bahnhofstraße (Zebrastreifen)
- Ortsdurchfahrt Stetten (inklusive Schülerverkehr)

Durch eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 40 am Tag und in der Nacht ist die Situation für die Verkehrsteilnehmer eindeutig geregelt und vorhersehbar. Bürgermeister Bremer bringt zum Ausdruck, dass eine nachhaltige und grundlegende Reduzierung von Lärm, Abgasen und Verkehrsstärken nur mit dem Bau einer Ortsumfahrung von Niederstotzingen (Westtangente) bis zum Stadtteil Stetten, im Zusammenhang mit der Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge, erzielt werden kann. Ein Tempo 40 Gebot auf der Ortsdurchfahrt wäre somit als „befristete Übergangslösung“ anzusehen, bis das Land Baden-Württemberg die dringend benötigte Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge mit Ortsumfahrung projektiert und in die Umsetzung bringt.

2. Der Landkreis Heidenheim erarbeitet derzeit eine Konzeption zur Errichtung weiterer Anlagen zur stationären Geschwindigkeitsüberwachung im Kreisgebiet. Die Stadt Niederstotzingen ist Teil der Konzeption. Die Beschaffung durch die Landkreisverwaltung soll über drei Haushaltsjahre aufgeteilt werden (Kreishaushalt). Der Gemeinderat muss eine Entscheidung treffen, ob eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage innerhalb der Stadt Niederstotzingen gewünscht wird und ob sich die Stadt mit einem Eigenanteil von 15.000 € an den Anschaffungs- und Installationskosten beteiligt.
3. Nach wie vor erhält die Verwaltung verschiedene Anfragen und Bitten von Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen Stadtteilen zur Einführung von Tempo-30-Zonen innerhalb der Wohngebiete. Aufgrund der vorgenannten Gründe und der Komplexität der Fragestellungen hat die Verwaltung den Gesamtkomplex umfangreich aufgearbeitet und dem Gemeinderat diese Informationen zukommen lassen, die im Ratsinformationssystem der Stadt Niederstotzingen öffentlich abrufbar ist. Darin werden die grundsätzlichen Fragestellungen aufgearbeitet. Es werden die Zuständigkeiten, die rechtlichen Voraussetzungen, Ermessens- und Entscheidungsspielräume dargestellt. Bürgermeister Bremer verwies im einführenden Sachvortrag darauf, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, außerhalb des Vorfahrtsstraßennetzes und außerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete, Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die rechtlichen Voraussetzungen sind, vorbehaltlich einer gesonderten Verkehrsschau, gegeben. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass sich die fast durchgängigen

rechts-vor-links Regelungen schon heute die Notwendigkeit ergibt, die gefahrene Geschwindigkeit entsprechend anzupassen. Durch die Beantragung und Umsetzung von Tempo 30-Zonen in allen Stadtgebieten könnte jedoch dem kommunalpolitischen Willen Ausdruck verliehen werden, das allgemeine Geschwindigkeitsniveau innerhalb der Wohngebiete senken zu wollen und damit einen Beitrag zu leisten. Die Vorteile bestehen in kürzeren Anhaltewegen der Fahrzeugführer und einer besseren Übersichtlichkeit für andere Verkehrsteilnehmer. Insbesondere für die kleinen und jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner, sowie für Seniorinnen und Senioren, bzw. eingeschränkte Personengruppen würde sich die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr erhöhen. Gerade auch durch eine Verzahnung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Ortsdurchfahrt. Bauliche Maßnahmen als unterstützende Elemente wären im Einzelfall zu prüfen. Herr Bremer verwies hierzu auf die Ausführungen der Anlage.

Nach ausführlicher und abschließender Diskussion beschloss der Gemeinderat folgende Punkte:

1. Der Antrag der Verwaltung, bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden aus Lärmschutzgründen eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entlang der Ortsdurchfahrt auf Tempo 40 durch die Verwaltung zu beantragen wurde, mit 6 JA- und 13 Gegenstimmen abgelehnt. Begründet wurde die mehrheitliche Ablehnung unter anderem mit der Feststellung von Herrn Stadtrat Dr. Spizig, dass die Überschreitung der Lärmgrenzwerte überwiegend in einem marginalen Bereich liegen. In einzelnen Streckenabschnitten der Ortsdurchfahrt liegen zudem keine Überschreitungen der Grenzwerte vor, beziehungsweise zeigt sich anhand der Lärmbeurteilung, dass durch eine Geschwindigkeitsreduzierung keine Effekte zu erzielen sind. Da insbesondere die Grenzwerte des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung nicht erreicht werden, besteht seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Landratsamt Heidenheim und dem Regierungspräsidium Stuttgart keine Pflicht zum Handeln (Ermessensreduzierung auf null). Zudem sei eine dauerhafte Überwachung der gefahrenen Geschwindigkeit durch die Bußgeldbehörde im Landratsamt Heidenheim nicht möglich. Herr Stadtrat Hegele verwies darauf, dass die Lärmentwicklung entlang der Ortsdurchfahrt insbesondere auf den schlechten baulichen Zustand der Straße zurückzuführen sei. Hier sei der Straßenbaulastträger, in diesem Fall das Land Baden-Württemberg, dazu aufgefordert für eine Sanierung der Landesstraße zu sorgen. Insbesondere nach Beendigung der Baumaßnahme entlang der B 492.

Veranstaltungskalender	
Woche vom 01. Juli 2021 bis 07. Juli 2021	
Samstag, 3. Juli 2021 Erstkommunion in Stetten Katholische Kirchengemeinde	Mariä Himmelfahrts-Kirche
Sonntag, 4. Juli 2021 Konfirmation Evangelische Kirchengemeinde	Andreaskirche
Kirchenpatrozinium in Lontal Katholische Kirchengemeinde Stetten	St. Ulrichs-Kirche
Vorschau Woche vom 8. Juli 2021 bis 14. Juli 2021	
Samstag, 10. Juli 2021 Erstkommunion in Oberstotzingen Katholische Kirchengemeinde	Martinus-Kirche
Online-Vortrag „Webseiten erstellen ganz ohne Programmierkenntnisse“ vhs Niederstotzingen	Virtueller Raum
Online-Vortrag „Zur richtigen Traumstelle durch Online-Bewerbung“ vhs Niederstotzingen	Virtueller Raum
Online-Vortrag „Smartphones sicher beherrschen“ vhs Niederstotzingen	Virtueller Raum
Sonntag, 11. Juli 2021 Gottesdienst mit Konfirmandenvorstellung Evangelische Kirchengemeinde	Andreaskirche
Erstkommunion in Niederstotzingen Katholische Kirchengemeinde	St. Petrus und Paulus-Kirche
Online-Vortrag „Geld verdienen im Internet“ vhs Niederstotzingen	Virtueller Raum
Online-Vortrag „Excel Basic - Tabellenkalkulation“ vhs Niederstotzingen	Virtueller Raum
Online-Vortrag „Die Welt der Apps“ vhs Niederstotzingen	Virtueller Raum
Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2021 finden Sie unter www.niederstotzingen.de	

2. Der Antrag der Verwaltung, bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde die Anordnung von Tempo-30-Zonen innerhalb der Wohngebiete in allen Stadtteilen durch die Verwaltung zu beantragen, wurde mit 5 JA- und 14 Gegenstimmen abgelehnt. Herr Stadtrat Feil verwies darauf, dass der Sachverhalt bereits vor einem Jahr in öffentlicher Gemeinderatssitzung behandelt wurde und sich der Sachverhalt nicht verändert habe. Frau Stadträtin Nikola verwies auf die unterschiedlichen Meinungen zu Geschwindigkeitsbeschränkungen im Allgemeinen und in Bezug auf die Tempo-30-Zonen im Besonderen innerhalb ihrer Fraktion. Insbesondere wurde die Wirkung von Tempo-30-Zonen in den Wohngebieten in Frage gestellt, da keine dauerhafte Überwachung stattfinden könne und bauliche

Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auch zu hinterfragen seien. Zudem sei zu hinterfragen, wie viele Bürgerinnen und Bürger tatsächlich einen Bedarf an Tempo-30-Zonen melden und aus welchen Stadtteilen. Aus der Mitte des Gemeinderats wurde darauf hingewiesen, dass es schlussendlich die Verantwortung aller Fahrzeugführer, aber insbesondere der innerhalb der Wohngebiete lebenden Bürgerinnen und Bürger sei, auf ein entsprechendes Geschwindigkeitsniveau innerhalb der Wohngebiete zu achten. Herr Stadtrat Hegele wies darauf hin, dass es für den Gesetzgeber möglich wäre sowohl entlang der Ortsdurchfahrten als auch in den Wohngebieten entsprechend Vorgaben zu setzen. Damit würde ein Flickenteppich zwischen den Kommunen vermieden.

3. Der Antrag, die Ortseingänge von Niederstotzingen, Oberstotzingen und Stetten mit Dialogdisplays auszustatten, wurde einstimmig zugestimmt.
4. Der Antrag, dass sich die Stadt Niederstotzingen an einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage mit einem Eigenanteil in Höhe von 15.000 € beteiligt, wurde einstimmig beschlossen. 14 JA-Stimmen sprachen sich für einen Standort an der Ulmer Straße aus. 5 Stimmen entfielen auf andere Standorte.

Der Gemeinderat hat über folgende Baugesuche beraten

Neubau einer Garage auf dem Flst. 9, Fliederweg 5 in Oberstotzingen

Wohnhauserweiterung im Erdgeschoss und Anbau einer Garage beim Gebäude Falkensteinstraße 7, Flst. 915/9 in Niederstotzingen

Anbau am bestehenden Mehrfamilienhaus und Änderung der Dachform beim Gebäude Gartenstraße 75, Flst. 1/2 in Niederstotzingen

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gab bekannt, dass ein neuer Gemeindevollzugsbediensteter bei der Stadt Niederstotzingen eintreten wird. Dieser wird voraussichtlich zum 15. Juli 2021 zunächst auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung und dann ab Oktober in Vollzeit seinen Dienst antreten.

Verschiedenes

Herr Stadtrat Kießling erkundigte sich nach der Sanierung des Wegs entlang der Schloßmauer in Oberstotzingen und bat um Prüfung, ob dort eine Hundetoilette installiert werden kann.

Herr Stadtrat Hegele bemängelte, dass vermeintlich nicht mehr notwendige Feldwege von der Landwirtschaft als Anbauflächen genutzt werden.

Herr Stadtrat Dr. Spizig fragte, ob die Markierungen an der Landesstraße zwischen Asselfingen und Oberstotzingen durch den Bauhof angebracht wurden.

Kommunales Abstrichzentrum (KAZ) der Stadt Niederstotzingen

Durch die gemeinsame Absprache zwischen den Bürgermeistern der Gemeinde Sontheim an der Brenz und der Stadt Niederstotzingen wurde die erweiterte Teststrategie für Antigenschnelltests des Landes umgesetzt und die Schnelltestangebote für die Bürgerinnen und Bürger beider Kommunen ausgeweitet.

Wegen niedriger Infektionszahlen werden sowohl in Sontheim als auch in Niederstotzingen die Testtage eingeschränkt.

Die Gemeinde **Sontheim** bietet **montags von 16.00 bis 18.00 Uhr, dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags 18.00 bis 20.00 Uhr** und **freitags 17.00 bis 19.00 Uhr** kostenlose Schnelltests an. Anmeldungen bitte telefonisch über 07325/17-55. Künftig wird in Sontheim nicht mehr wie bisher in der Hermann-Eberhardt-Halle (Sporthalle) getestet, sondern in der ehemaligen Grundschule in Brenz, Turnstraße 33.

Ab Juli 2021 bietet die Stadt **Niederstotzingen mittwochs und freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr** in der Stadthalle eine Testung an (außer Mittwoch, 28.07.2021).

Anmeldungen bitte telefonisch über das Bürgerbüro unter 07325/102-33 und -31.

Nach der Terminvergabe erfolgt die Testung nach folgendem Ablauf:

- **Erscheinung** in der Stadthalle 5 Minuten vor dem Testtermin
- **Registrierung** am Empfang und **Nummernvergabe**
- Warten bis der **Aufruf** erfolgt
- **Testung** von geschultem Personal der DRK Bereitschaft Niederstotzingen
- Nach 20 Minuten wird „Ihre“ Nummer aufgerufen und Sie erhalten das **Testergebnis**
- Bei einem **positiven Antigenschnelltest** müssen Sie unverzüglich in Quarantäne

Wichtig zu wissen:

Ein negatives Ergebnis im Antigentest schließt eine Infektion nicht aus. Denn insbesondere zu einem frühen Zeitpunkt der Infektion, kurz nach Ansteckung, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt kann der Test trotz bestehender Infektion ein negatives Ergebnis bringen. Gleiches gilt für die Zeit ab der zweiten Woche nach Symptombeginn. Daher ist der Zeitpunkt der Testung auch hier entscheidend und stellt ebenfalls immer nur eine Momentaufnahme dar. Ein positives Ergebnis hingegen spricht wahrscheinlich für das Vorliegen einer Infektion und muss mittels eines PCR-Tests bestätigt werden. Danach richtet sich auch die Meldepflicht an das Gesundheitsamt.

Die Stadtverwaltung Niederstotzingen bedankt sich bei allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die das kostenlose Testangebot für die Bevölkerung ermöglichen.

Am 3. Juli 2021

Herrn Hans-Michael Eifert zum 76. Geburtstag

Am 4. Juli 2021

Herrn Klaus Heilig zum 71. Geburtstag

Am 5. Juli 2021

Herrn Ewald Ensminger zum 86. Geburtstag

Am 6. Juli 2021

Frau Barbara Gabelmann zum 78. Geburtstag

Volkshochschule Niederstotzingen

Bei folgende Kursen, die demnächst beginnen, sind noch Plätze frei:

301-25

Yoga am Abend – Sommerkurs, präsent oder online

Ab Mittwoch, 07.07.2021, 18.20 - 19.35 Uhr, 4 Abende, Vereinsraum Rathaus

301-10

Yoga am Vormittag – Sommerkurs, präsent oder online

Ab Freitag, 09.07.2021, 09.20 - 11.20 Uhr, 4 Vormittage, Vereinsraum Rathaus

Online-Kurse:

501-35

Webseiten erstellen ganz ohne Programmierkenntnisse

Samstag, 10.07.2021, 09.30 - 11.30 Uhr, virtueller Raum

504-15

Zur richtigen Traumstelle durch Online-Bewerbung

Samstag, 10.07.2021, 13.00 - 15.00 Uhr, virtueller Raum

501-68

Smartphones sicher beherrschen

Samstag, 10.07.2021, 16.30 - 18.30 Uhr

501-58

Geld verdienen im Internet durch Verkaufen

Sonntag, 09.30 - 11.30 Uhr, virtueller Raum

501-75

Excel Basic – Tabellenkalkulation sicher beherrschen

Sonntag, 13.00 - 15.00 Uhr, virtueller Raum

501-45

Die Welt der Apps

Sonntag, 16.30 - 18.30 Uhr, virtueller Raum

Sie erhalten nach Anmeldung einen Zugangscod für die Veranstaltung.

Anmeldung unter Telefonnummer: 07325/102-31 / -33

Info unter Telefonnummer: 07325/102-27

Wir gratulieren



Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Niederstotzingen

Am 1. Juli 2021

Herrn Karl Heinz Bunk zum 80. Geburtstag

Anzeigenannahme

jeweils am Dienstag bis 9.00 Uhr im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer E2.